

Satzung
über die Bildung des
Gesamtelternbeirates für die
Kindergärten der Stadt Nidda
in der ab 7.9.1993 geltenden Fassung

§ 1
Zusammensetzung des
Gesamtelternbeirates

(1) Der Gesamtelternbeirat wird jährlich nach der Konstituierung der Kindergartenelternbeiräte gewählt.

(2) Der Gesamtelternbeirat setzt sich zusammen aus:

a) zwei Elternvertreter/innen pro Kindergarten (je ein stimmberechtigtes Mitglied und je ein Vertreter)

b) einem/einer Vertreter/in des Trägers als beratendes Mitglied

c) einem/einer Vertreter/in des Erziehungspersonals pro Kindergarten, wobei jedoch nur zwei Mitglieder stimmberechtigt sind. Das Erziehungspersonal wählt am Anfang des Kindergartenjahres seine stimmberechtigten Vertreter/innen.

d) einem/einer Elternvertreter/in und einem/ einer Vertreter/in des Erziehungspersonals des evangelischen Kindergartens Nidda als beratende Mitglieder.

(3) Die Elternvertreter/innen wählen aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n des Gesamtelternbeirates, dessen/deren Stellvertreter/in und eine/n Schriftführer/in.

§ 2
Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Gesamtelternbeirates haben über die ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die nach ihrer Bedeutung keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.

§ 3
Zusammenarbeit zwischen Träger und
Gesamtelternbeirat

Der Träger informiert den Gesamtelternbeirat zur Wahrung dessen Anhörungsrechte frühzeitig und umfassend.

§ 4
Aufgaben des Gesamtelternbeirates

(1) Der Gesamtelternbeirat hat die Aufgabe, die Gesamtinteressen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger und dem Personal zu vertreten.

(2) Er beschäftigt sich mit allen Fragen, die mehrere Kindergärten betreffen oder mit den Angelegenheiten eines einzelnen Kindergartens soweit übergeordnete Interessen berührt werden.

(3) Der Gesamtelternbeirat muss gehört werden:

a) bei der Erarbeitung oder Änderung der pädagogischen Leitlinien im Rahmen der Grundkonzeption des Trägers

b) bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Kindergärten

c) bei der Aufstellung von Grundsätzen für die Personalbemessung

d) bei der Änderung bzw. Erarbeitung der Satzungen über die Benutzung der Kindergärten, die Gebühren und die Bildung von Beiräten.

e) bei der Erarbeitung der Struktur, Gestaltung und personellen Besetzung eines neuen Kindergartens.

(4) Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Kindergärten stehen dem Gesamtelternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Kindergärten bleiben unberührt.

(5) Entscheidungen des Trägers der Kindergärten, die den Empfehlungen des Gesamtelternbeirates zuwiderlaufen, sind zu begründen.

§ 5
Geschäftsführung des Gesamtelternbeirates

- (1) Die Elternvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Gesamtelternbeirat wird von dem/der Vorsitzenden im Benehmen mit dem Träger nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr einberufen; er ist einzuberufen, wenn der Träger oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.
- (3) Der/Die Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Er/Sie hat die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig (14 Tage vorher) zu den Sitzungen zu laden. Der/Die Vorsitzende hat die Möglichkeit zu speziellen Themen weitere beratende Personen zu den Sitzungen einzuladen.
- (4) Der Gesamtelternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der/Die Vorsitzende vertritt den Gesamtelternbeirat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse.
- (5) Bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ist der Gesamtelternbeirat beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist ein neuer Sitzungstermin innerhalb von drei Wochen anzuberaumen. Der Gesamtelternbeirat ist dann unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (6) Über jede Sitzung ist durch den/die Schriftführer/in ein Kurzprotokoll zu fertigen.
- (7) Die Einladungen zu den Sitzungen werden durch den Träger angefertigt und verteilt. Desweiteren werden die Protokolle vom Träger an die Mitglieder des Gesamtelternbeirates versandt.
- (8) Den Elternvertretern sind für ihre Veranstaltungen Räume in den Kindergärten oder andere städtische Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (9) Der/Die letztamtierende Gesamtelternbeiratsvorsitzende lädt nach Konstituierung aller örtlichen Kindergartenbeiräte unverzüglich zur

konstituierenden Sitzung des Gesamtelternbeirates ein und übergibt ihm Amt und Inhalt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.